

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2883/71 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1971

zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Auf Grund der gleichen Vorschrift ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 2196/69⁽⁵⁾, muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾ sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag kann außerdem der Lage auf dem Markt der Getreideerzeugnisse, außer Mais, Rechnung tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen für die Ausfuhr von Mischfuttermitteln, die in der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 968/68 unterliegen, werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1971

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Betrag der Erstattung RE/100 kg (Drittländer)
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 968/68 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B und Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthält :	
		mit einem Gehalt an Milchpulver ⁽¹⁾ von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽²⁾ von :	
	3010	— mehr als 5 und weniger oder gleich 15 Gewichtshundertteilen	0,419
	4010	— mehr als 15 und weniger oder gleich 30 Gewichtshundertteilen	1,047
	5010	— mehr als 30 und weniger oder gleich 50 Gewichtshundertteilen	1,884
	6010	— mehr als 50 und weniger oder gleich 65 Gewichtshundertteilen	2,512
	7010	— mehr als 65 Gewichtshundertteilen	3,140

⁽¹⁾ Milchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3). Wurde für dieses Erzeugnis die in der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 vorgesehene Beihilfe gewährt, so wird auf Grund dieser Verordnung ein Betrag erhoben, der gleich dem Betrag dieser Beihilfe ist.

⁽²⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.